II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DER VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN

vom 24. Juli 1973

über die vorläufige Unterbringung des Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit

(73/208/EWG)

DIE VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN —

gestützt auf Artikel 37 des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf den Beschluß der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 8. April 1965 über die vorläufige Unterbringung bestimmter Organe und Dienststellen der Gemeinschaften (1), insbesondere auf Artikel 10,

nach Stellungnahme der Kommission,

in der Erwägung, daß unbeschadet der Anwendung des Artikels 216 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft der vorläufige Arbeitsort des durch die Verordnung (EWG) Nr. 907/73 (2) errichteten Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit festzulegen ist —

BESCHLIESSEN :

Artikel 1

(1) Der Europäische Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit wird in Luxemburg als vorläufigem Arbeitsort im Sinne des Beschlusses der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 8. April 1965 über die vorläufige Unterbringung bestimmter Organe und Dienststellen der Gemeinschaft untergebracht.

(2) Die Sitzungen des Verwaltungsrates des Fonds finden im allgemeinen am vorläufigen Arbeitsort des Fonds statt. Der Präsident kann den Verwaltungsrat auch an einem anderen Ort einberufen.

(3) Die enge und ständige Verbingung, die zwischen dem Fonds einerseits und dem Rat und der Kommission andererseits unbedingt hergestellt werden muß, wird

— durch das Büro der Kommission in Luxemburg,

— durch ein Büro des Fonds in Brüssel

gewährleistet.

Die Kommission trifft die geeigneten internen Organisationsmaßnahmen, um die Aufrechterhaltung dieser Verbindung sicherzustellen.

Artikel 2

Die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten überprüfen die Lage unter Berücksichtigung der Entwicklung der Aufgaben des Fonds an Hand einer Stellungnahme der Kommission spätestens am 30. Juni 1975.

Geschehen zu Brüssel am 24. Juli 1973.

Der Präsident

I. NØRGAARD

(1) ABl. Nr. 152 vom 13. 7. 1967, S. 18.
(2) ABl. Nr. L 89 vom 5. 4. 1973, S. 2.